



Politische Gemeinde Herdern

Reglement über die Abgabe von Wasser

Erstellungsjahr: 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlage des Rechtsverhältnisses	4
Art. 2 Umfang der Wasserabgabe Besondere Bezugsverhältnisse	4
Art. 3 Erstellen von Anlagen	4
Art. 4 Qualität des Wassers	4
Art. 5 Unterbrechung und Einschränkung	5
Art. 6 Vorkehren bei Unterbrüchen	5
Art. 7 Schadenersatz	5
Art. 8 Anschluss von Wasserverbrauchsapparaten	5
Art. 9 Verweigern der Wasserabgabe	5
II. An- und Abmeldung	
Art. 10 Anmeldung von Anschlüssen und Installationen	6
Art. 11 Eigentumswechsel	6
Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses	6
Art. 13 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	6
III. Anschluss an die Versorgungsanlagen	
Art. 14 Ausführung der Anschlussleitung	7
Art. 15 Zahl der Anschlüsse	7
Art. 16 Erweiterung der Vorsorgeanlagen Durchleitungsrechte Entschädigungen	7
Art. 17 Anschlussgebühren	8
Art. 18 Baubeginn	8
Art. 19 Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen, Unterhalt	8
Art. 20 Änderung von Anschlüssen	8
Art. 21 Temporäre Anschlüsse	8
Art. 22 Projektunterlagen	8
Art. 23 Grabarbeiten	9
IV. Einrichtungen für den Brandschutz	
Art. 24 Erstellung	9
Art. 25 Wasserentnahmen ab Hydranten	9
Art. 25b Hydrantengebühr	9
Art. 26 Feuerhähnen	9
V. Hausinstallationen und deren Kontrolle	
Art. 27 Berechtigung	10
Art. 28 Meldepflicht	10
Art. 29 Vorschriften	10
Art. 30 Instandhaltung der Hausinstallationen	10
Art. 31 Hausinstallationskontrolle	10
Art. 32 Zutritt zu den Hausinstallationen	10

VI. Wasserzähler			
Art. 33	Zählereinbau und Standort Technische Einbauvorschriften		11
Art. 34	Zählergebühr		11
Art. 35	Haftung		11
Art. 36	Plombierung		11
Art. 37	Prüfung auf besonderes Verlangen		11
Art. 38	Messtoleranz		12
Art. 39	Anzeigepflicht		12
Art. 40	Unterzähler		12
VII. Verrechnung des Wasserbezuges			
Art. 41	Feststellung des Wasserverbrauchs		12
Art. 42	Fehlanzeigen		12
Art. 43	Wasserverluste		12
Art. 44	Tarife		12
Art. 45	Rechnungsstellung		13
VIII. Einstellung der Wasserlieferung			
Art. 46	Gründe		13
Art. 47	Abtrennen gefährlicher Anlageteile		13
Art. 48	Unrechtmässiger Wasserbezug		13
IX. Schlussbestimmungen			
Art. 49	Einsprachen		14
Art. 50	Inkrafttreten		14

Reglement über die Abgabe von Wasser (Wasserreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Wasserwerk der Politischen Gemeinde Herdern, hiernach Werk genannt, und seinen Bezüger. Bezüger im Sinne dieses Reglements sind die Grundeigentümer.

Art. 2

Umfang der Wasserabgabe

Das Werk liefert den Bezüger auf Grund dieses Reglements Wasser, soweit die technischen Verhältnisse es erlauben.

Besondere Bezugsverhältnisse

Für die Wasserlieferung an Bezüger ausserhalb der Gemeinde und für provisorische Anschlüsse, kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 3

Erstellen von Anlagen

Das Werk erstellt, unterhält und erweitert die Versorgungsanlagen nach Massgabe der Art. 30 ff. des Baureglementes der Politischen Gemeinde vom 30. Juni 2003 und nach § 18 – 24 des Kant. Wassernutzungsgesetzes.

Es verstärkt die Anlagen nur dann auf eigene Kosten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge abhängig gemacht werden.

Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Art. 4

Qualität des Wassers

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserwerkes ist das Werk nicht verpflichtet. Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

Art. 5

Unterbrechung und
Einschränkung

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 6

Vorkehrungen bei Unter-
brüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 7

Schadenersatz

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen und Einschränkungen der Wasserlieferung erwachsen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich aus. Es gelten die allgemeinen Regeln der Staatshaftung.

Das Werk haftet keinesfalls für fehlendes Wasser oder Folgeschäden auf Grund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellter Wasserlieferung. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 8

Anschluss von Was-
serverbrauchs-
apparaten

Die Bezüger, beziehungsweise ihr Installateur oder Apparatelieferant, haben sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und chemische Beschaffenheit des Wassers rechtzeitig beim Werk zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Häusern, in welchen der statische Druck nicht ausreicht, hat der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

Art. 9

Verweigern der
Wasserabgabe

Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen und Wasserverbrauchsapparate

- den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) den Leitsätzen für Abwasserinstallationen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
- im normalen Betrieb die Einrichtung der benachbarten Bezüger oder Anlagen des Werkes störend beeinflussen.

Zudem kann das Werk die Wasserlieferung für Installationen verweigern, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind.

II. An- und Abmeldung

Art. 10

Anmeldung von Anschlüssen und Installationen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend stillgelegten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. In jedem Fall sind Anschlussgesuche, Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung und Änderung von Installationen vor der Bestellung der betreffenden Objekte an das Werk zu richten, und es ist eine Genehmigung abzuwarten.

Art. 11

Eigentumswechsel

Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden. Bei Unterlassung der An- oder Abmeldepflicht werden die Kosten für Umtriebe verrechnet.

Art. 12

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses, bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 13

Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonaler oder nur zeitweise betriebener Anlagen wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren anerkannt.

III. Anschluss an die Versorgungsanlagen

Art. 14

Ausführung der Anschlussleitung

Die Erstellung oder Verstärkung der Anschlussleitung von der Versorgungsanlage aus bis und mit Hauptabstellhahnen erfolgt durch das Werk zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers.

Bei Neubauten ist ein Leerrohr vom Wasserzähler bis zum Hauptkasten der Stromversorgung einzubauen.

Der Bezüger erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung kostenlos. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten (Expropriationsrecht).

Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und solchen, in denen nicht Trinkwasser wie industrielles Brauchwasser, Abwasser oder andere Medien fließen, sind unzulässig. Die Nachspeisung in Regenwassertanks mit Trinkwasser hat über einen freien Auslauf zu erfolgen.

Im Falle einer Regenwassernutzung ist in der Installation eine Rohrunterbrechung einzubauen (Rückschlagventil).

Art. 15

Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft, ein Mehrfamilienhaus oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Reihen-Einfamilienhäuser sind einzeln anzuschliessen.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 16

Erweiterung der Versorgungsanlagen

Durchleitungsrechte

Entschädigungen

Wenn zur Erweiterung der Vorsorgeanlagen privater Grund benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und diese sind im Grundbuch einzutragen. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht.

Wenn durch Bauarbeiten an den Versorgungsanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk keine Entschädigung aus.

Art. 17

Anschlussgebühren

Das Werk erhebt für den Anschluss an die Versorgungsanlagen Anschlussgebühren gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde.

Art. 18

Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird begonnen nach Erteilung der Baubewilligung, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 19

Eigentumsrecht auf Anschlussleitungen, Unterhalt

Die Anschlussleitungen gehen bis und mit Abstellhahn in das Eigentum des Werkes über, das auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Art. 20

Änderung von Anschlüssen

Verursacht der Bezüger infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 14.

Art. 21

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen von der Versorgungsanlage weg ganz zu Lasten des Bestellers. Ausserdem wird für die Benützungsdauer eine Miete berechnet.

Art. 22

Projektunterlagen

Für die Überbauung einzelner Parzellen sein folgende Planunterlagen im Doppel einzureichen:

- a) Situation 1:500 oder 1:1000;
- b) Kellergrundriss;
- c) Erdgeschossgrundriss mit Umgebungsgestaltung;

Schnitt- Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und neugestalteten Terrainverlaufes bis zu den Grenzen.

Zudem ist für eine Gesamtüberbauung eines oder mehrerer Grundstücke dem Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Situation der beabsichtigten Gesamtüberbauung einzureichen.

Art. 23

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten nach der Lage von Werkleitungen (EW, WW, PTT, TV) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die nötigen Massnahmen treffen kann. Bei Grabarbeiten entstandene Schäden werden auf Kosten des Verursachers repariert, der auch für verdeckte Schäden und Wertverminderung haftet.

IV. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 24

Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

Art. 25

Wasserentnahme ab Hydranten

Ohne Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Art. 25b

Hydrantengebühr

Die Gemeinde erhebt für die Sicherstellung des Löschschutzes von bewohnten Bauten, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Löschbereich eines Hydranten (Distanz weniger als 150 m) stehen, eine jährlich wiederkehrende Hydrantengebühr. Die Gebühr ist analog der Grundgebühr für den Wasserbezug festzulegen.

Art. 26

Feuerhähnen

Feuerhähnen werden durch Beauftragte des Werkes plombiert und periodisch kontrolliert. Wegen Feuerbekämpfung entplombierte Hähnen sind sofort zu melden. Bei unrechtmässigem Wasserbezug über den Feuerhähnen findet Art. 47 dieses Reglements sinngemäss Anwendung.

V. Hausinstallationen und deren Kontrolle

Art. 27

Berechtigung

Hausanschlüsse dürfen nur durch Installationsfirmen, welche in Besitze einer Konzession sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Bewilligung wird erteilt an Installateure, welche die von der Gemeindebehörde festzusetzenden berufskundlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Konzession wird erteilt an Installateure, welche die festzusetzenden Voraussetzungen erfüllen. Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1 Mio. Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Art. 28

Meldepflicht

Die Installateure haben sich mit Prinzipschema für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen schriftlich beim Werk zu melden.

Der Einbau von Installationen zur Regenwassernutzung sind dem Werk schriftlich zu melden.

Art. 29

Vorschriften

Hausinstallationen sind nach den speziellen Werkvorschriften und unter Berücksichtigung der Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachleuten (SVGW) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen auszuführen und zu unterhalten.

Art. 30

Instandhaltung
der Hausinstalla-
tionen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln in Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Art. 31

Hausinstallationskon-
trolle

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger beziehungsweise Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

Art. 32

Zutritt zu den Hausin-
stallationen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes sind zur Erfüllung der Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störung jederzeit) zu gestatten.

VI. Wasserzähler

Art. 33

Zählereinbau und Standort

Technische Einbauvorschriften

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert. Die Kosten für den Einbau gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die Zähler bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten.

Der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Zähler notwendigen Installationen nach Angabe des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Zähler erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen. Die Wasserzähler müssen frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Vor und nach den Wasserzählern sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 34

Zählergebühr

Soweit die Tarifbestimmungen im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler eine Zählergebühr verlangen.

Art. 35

Haftung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 36

Plombierung

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Zähler herstellen oder unterbrechen. Wer diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Neuplombierungen, Revisionen und Neueinrichtungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 37

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Zähler durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Zähler, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 38

Messtoleranz

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so gilt der Zähler als richtiggehend.

Art. 39

Anzeigepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserzähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 40

Unterzähler

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifansätzen verrechnet werden.

VII. Verrechnung des Wasserbezuges

Art. 41

Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von dieser bestimmten Ordnung.

Art. 42

Fehlanzeigen

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die im Art. 38 festgesetzte Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige eines Wasserzählers nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden. Können Grösse und Dauer der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 43

Wasserverluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 44

Tarife

Die Tarife werden im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde festgelegt.

Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen.

Art. 45

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt nach den Bestimmungen des Gebührenreglements der Politischen Gemeinde.

VIII. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 46

Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Wassergebrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Wasserrechnungen oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- e) Plomben an den Wasserzählern entfernt oder entfernen lässt;
- f) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst. Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Das lebensnotwendige Wasser darf nicht entzogen werden.

Art. 47

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Leitungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung von der Versorgungsanlage abgetrennt und plombiert werden.

Art. 48

Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49

Einsprachen

Gegen Entscheide des Werkes kann innert 14 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinde in Kraft. Es ersetzt die Reglemente vom 23. Mai 2002 der Elektra- und Wassergenossenschaft Herdern und vom 01. Februar 1968 der Wasserkorporation Lanzenneunforn.

Von der Gemeinde beschlossen am 7. Juni 2007.



Cornelia Komposch
Gemeindeammann



Gaby Nägeli
Gemeindeschreiberin